

GdR Kurzbiografie

Josefa Birr* und Lisa Blume†

Rudolf von Jhering (1818-1892): Die Geschichte seines Kampfes mit dem Recht

»Diese Lebensgeschichte ist, wenn man will, arm an äußeren spannenden Momenten; es ist das Bild eines Gelehrtenlebens, ohne die Zuthaten, welche für viele demselben erst seinen Reiz geben.«¹ Dieser Einschätzung des Lebens Rudolf von Jherings wird in diesem Beitrag eine zeitgemäßere Erzählung gegenübergestellt. Es geht um das Leben des einflussreichsten Rechtsgelehrten in Deutschland in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Göttinger Vorlesungen Hörer aus aller Welt besuchten und der einer der wenigen deutschen Juristen ist, die Weltruhm erlangt haben.²

Das Göttinger Tageblatt nannte ihn im Jahr 1938 Göttingens berühmtesten Juristen. Auf dem Göttinger Stadtfriedhof hat er seine letzte Ruhe gefunden und sein schriftlicher Nachlass – entstanden in emsiger Arbeit, unter anderem versehen mit Portweinflecken – liegt zum überwiegenden Teil im Historischen Gebäude der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) in der Prinzenstraße. Nicht nur die tatsächlichen Spuren, die er in Göttingen hinterlassen hat; sein Haus in der Bürgerstraße 12 – kenntlich gemacht mit einer entsprechenden Gedenktafel – sein Schreibtisch³ und die Marmorbüste, die ihm die *Georgia Augusta* schon zu Lebzeiten gewidmet hat, machen einen Blick auf diesen Menschen interessant: *Rudolf von Jhering*⁴ (1818-1892).

* Dr. Josefa Birr, Ass. jur., war bis Ende März Doktorandin an Göttingens Juristischer Fakultät und arbeitete als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte (Prof. Dr. Inge Hanewinkel).

† Dipl.-Jur. Lisa Carlotta Blume war bis Mitte 2020 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte (Prof. Dr. Inge Hanewinkel). Sie ist Rechtsreferendarin am LG Braunschweig und Justizassistentin im 3. Zivilsenat des OLG Braunschweig.

1 *Mitteis*, Jhering, Rudolf, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 50 (1905), S. 653.

2 *Hollerbach*, Ihering, Rudolf von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 10 (1974), S. 123.

3 Dieser befand sich lange Zeit am Institut für Grundlagen des Rechts. Nun ist der *Jheringsche* Schreibtisch Ausstellungsstück im zukünftigen Wissensmuseum FORUM WISSEN der Universität Göttingen, das im Frühjahr 2022 eröffnet wurde. Dieser befand sich lange Zeit am Institut für Grundlagen des Rechts.

4 Der Adelstitel wurde ihm erst im Jahre 1872 verliehen. Bis heute herrscht ein (obsoleter) Streit über die Schreibweise seines Nachnamens. Obwohl *Jhering* sich selbst mit »J« schrieb und seine Geburtsanzeige (Amtsblatt der Provinz Ostfries- und Harrlingerland, Jahrgang 1818, 68tes Stück, S. 936) dies bestätigt, vertreten einige die Schreibweise mit I« (u. a. *Neuhaus*, Jhering oder Ihering, in: Juristenzeitung 1954, Nr. 20 v. 20.10.54, S. 647 f.; *Ebel*, Rudolf Ihering, Ostfriesland Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Verkehr 1968/2, S. 6-16; *Hollerbach*, (Fn.2), S. 123 f.; *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung Bd. 3 (1976), S.104 Anm. 6) [vgl.

Auch in rechtlicher Hinsicht hat *Jhering* sich nicht nur rechtsphilosophisch bleibend im Kanon der großen Juristen verewigt, sondern ebenso in der Gestaltung des geltenden Rechts. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Entwicklung der Figur der *culpa in contrahendo*, die Jurist*innen bereits in den ersten Semestern des Studiums kennenlernen. Für alle, die genauso wie *Jhering* die *Georgia Augusta* ihre *Alma mater* nennen, sollte die Verknüpfung von § 311 BGB mit diesem großen Geist ein gedanklicher Reflex sein oder werden.

Neben der geistigen Größe des einstigen Göttinger Studenten und langjährigen Professors, der Göttingen über Jahrzehnte die Treue gehalten hat, ist auch sein sonstiges Leben interessant. Denn als Abkömmling einer ostfriesischen »Juristen-Dynastie« tat er sich zunächst schwer damit, den Weg der Jurisprudenz zu beschreiten. Der Appetit kam dann jedoch – wie so häufig – beim Essen und sein eigentlich schriftstellerischer Impetus erzielte in Verbindung dieser beiden Leidenschaften hohe Synergie-Effekte, sodass *Jhering* über den rechtswissenschaftlichen Leserkreis hinaus derartige Berühmtheit erlangte, dass er in den erblichen Adelsstand erhoben wurde und *Otto von Bismarck* ihm persönlich zum Geburtstag gratulierte.

Jhering hatte viele Facetten; den liebenden, aber auch strengen, bisweilen in cholerische Ausbrüche verfallenden Ehegatten und Vater, den eloquenten und mitreißenden Redner auf der wissenschaftlichen Bühne wie auf dem Katheder, aber auch den strengen Prüfer, dessen Lehre vom Besitz die gefürchtete Gretchenfrage einer Prüfung werden konnte. Außerdem genoss er – ähnlich wie der fiktive Professor *Slughorn* in der Harry Potter-Reihe – gutes Essen, gute Gesellschaft, anregende geistige Gespräche und kulturelle Veranstaltungen. *Jhering* war ein »typischer Ostfrieser, von breitschultriger und untersetzter Gestalt, feurigen und energischen Temperaments, zu frischem Lebensgenuss geneigt, in seinen Meinungsäußerungen sich rasch und entschieden bis an die Grenzen der Derbheit verlierend, in der Verteidigung dessen, was er für recht hielt, leidenschaftlich und hartnäckig«.⁵

Kunze, Rudolf von Jhering - ein Lebensbild, in: Behrends (Hrsg.), Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, 2. Auflage (1993), S. 11 (24 Anm. 1)].

5 Göttinger Tageblatt, Montag, den 22. August 1938, Göttingens berühmtester Jurist. Zum 120. Geburtstag Rudolf von Jherings.

A. Familiärer Hintergrund

Bereits Jahrhunderte zurück lässt sich die Anwesenheit der Familie *Jhering* in Ostfriesland belegen. Die Gründung des Ortes Jheringsfehn bei Leer in Ostfriesland 1754 geht auf *Sebastian Eberhard Jhering*⁶ zurück.⁷ In eine seit 1522 ununterbrochene Ahnenreihe von Juristen, die dem bürgerlichen Patriziat Ostfrieslands angehört, wird am 22. August 1818 *Rudolf Caspar Jhering* in Aurich hineingeboren.⁸ Sein Vater, *Georg Albrecht Jhering*⁹, Rechtsanwalt und Sekretär der ostfriesischen Stände, stirbt 1825 – als *Jhering* sieben Jahre alt ist. Er hinterlässt seine Frau *Anna Maria* (geb.) *Schwers* mit sechs Kindern.¹⁰

B. Schulische Ausbildung

Wie so viele Hochbegabte, beispielsweise *Thomas Hobbes*, ist der kleine *Jhering* der Ansicht, seine Mutter sei mit seiner und der Erziehung seiner Geschwister überfordert: Auch das Überreichen eines kinderpädagogischen Ratgebers¹¹ schaffte keine Abhilfe,¹² sodass sie den schwer zu bändigenden *Jhering*-Spross in die Obhut seines Lehrers *Wilhelm Reuter* gab.¹³

In der Schule unterfordert, scheint er in die typische Rolle des Klassenclowns verfallen zu sein. Allerdings zeigte sich hier bereits seine Fähigkeit, skurrile und fabulöse Texte gekonnt humoristisch sowohl zu entwerfen als auch vorzutragen. Obwohl er kein überbordendes Interesse für den Unterricht an den Tag legte, schloss er die Reifeprüfung bereits mit 17 Jahren – ein Jahr vor der üblichen Zeit – ab.¹⁴

⁶ *Sebastian Eberhard Jhering* (1700-1759), er ist »unseres« Jherings Urgroßvater.

⁷ Ortschronisten der Ostfriesischen Landschaft: Jheringsfehn, Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer, https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/HOO/HOO_Jheringsfehn.pdf, abgerufen am 12. April 2022.

⁸ *Mitteis*, (Fn.1), S. 652; *Kunze* (Fn. 4), S. 11. *Jhering* war Alturgroßenkel *Hermann Conrings* [vgl. *Schröder*, Rudolf von Jhering, in: Kleinheyer/ Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 5. Aufl. (2008), S. 230].

⁹ Vgl. *Gittermann*, Biographie des Herrn Georg Albrecht Jhering (1865) (Separatdruck aus »Neuer Nekrolog der Deutschen«, Dritter Jahrgang (1825)).

¹⁰ *Mitteis*, (Fn. 1), S. 652; *Kunze* (Fn. 4), S. 11.

¹¹ Damaliger pädagogischer Bestseller – das dreibändige Werk von *Niemeyer*, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, 8. Auflage (1824) [so *Behrends*, Rudolf von Jhering, Ein Kampf um Recht und Gerechtigkeit, in: Freudenstein (Hrsg.), Göttinger Stadtgespräche, Persönlichkeiten aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft erinnern an Größen ihrer Stadt (2016), S. 113 (115)].

¹² *Behrends*, (Fn. 11), S. 113 (115); *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (24 Anm. 5).

¹³ *Janssen*, Wilhelm Reuter, der Lehrer Rudolf Jherings, in: *Behrends* (Hrsg.), Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, 2. Auflage (1993), S. 29 (29 f.); *Kunze* (Fn. 4), S. 11.

¹⁴ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (12).

C. Studium/Beginn seiner Hochschulkarriere

Die Familientradition ließ ihn 1836 das Studium der Rechte in Heidelberg¹⁵ ergreifen, um als praktischer Jurist in den Staatsdienst zu treten; eigentlich träumte er jedoch von einer Zukunft als Dichter.¹⁶ In Heidelberg begann er seine Studien bei *Anton Friedrich Justus Thibaut*, wechselte dann jedoch für ein Sommersemester nach München – kam mit dem juristischen Stoff aufgrund mangelnder Motivation jedoch nur schleppend voran. Nachdem er stolz ein Manuskript eines belletristischen Textes an die Familie versendet hatte, wurde er postwendend nach Hause beordert. Dort bestimmte der Familienrat, dass er sein Studium nun endlich ernsthaft aufnehmen sollte.¹⁷ Hierfür wurde Göttingen als geeigneter Ort auserkoren, sodass er im Dezember 1837 Zeitzeuge der Vertreibung der »Göttinger Sieben« wurde.¹⁸

Der Zahn, belletristischer Schriftsteller zu werden, wurde ihm damit gezogen – endgültig kam er selbst auch zu dieser Einsicht, als er seinen ehemaligen Kommilitonen *Friedrich Hebbel*, den er zuvor als literarisches Vorbild angesehen hatte, eineinhalb Jahre später wiedertraf. Aufgrund des lumpigen Eindrucks, den dieser machte, stellte *Jhering* für sich fest, dass die Unsicherheit des freischaffenden Künstlers nicht zu seinem Sicherheits- und Behaglichkeitsanspruch einer bürgerlichen Existenz passte. Fortan hing er diesem Wunschenken nicht mehr nach.¹⁹ Stattdessen hatte sein akademischer Lehrer *Heinrich Thöl* tatsächlich ein ernsthaftes Interesse an der Jurisprudenz wecken können, was *Jhering* auf die Spuren *Georg Friedrich Puchtas* und *Eduard Gans*²⁰ brachte, deren Schriften er auch für seine eigene spätere Lehrtätigkeit verwendete.²¹ Umso härter traf ihn persönlich die Zurückweisung seines Antrages auf Zulassung zum Staatsexamen durch die Hannoveraner Ständekammer aufgrund der Aufnahme seines älteren Bruders, die zwei *Jherings* nicht in den Dienst nehmen wollte.²² Auf Anraten seines ehemaligen Lehrers schlug er – entgegen seinem ursprünglichen Wunsch – die wissenschaftliche Laufbahn ein. Hierfür begab er sich nach Berlin zu *Friedrich Rudorff*, wo auch *Friedrich Carl von Savigny* lehrte.²³

Bereits knapp zwei Jahre später, im Januar 1842, promovierte *Jhering* mit einer lateinischen Abhandlung »*de hereditate possidente*« (frei übersetzt: über den Erbschaftsbesitz) und im Frühjahr 1843 reichte er seine Habilitationsschrift ein:

¹⁵ Immatrikulation am 2. Mai 1836; vgl. *Toepke*, Die Matrikel der Universität Heidelberg. 5. Teil (1904). S. 561.

¹⁶ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (12).

¹⁷ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (12).

¹⁸ *Behrends*, (Fn. 11), S. 113; vgl. auch *ders.*, Caspar Rudolf von Jhering, in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland (1993), S. 211-215.

¹⁹ *Kunze* (Fn.4), S. 11 (12).

²⁰ »Cursus der Institutionen« von *Puchta* und »System des römischen Civilrechts« von *Gans*.

²¹ Vgl. zu *Puchtas* Pandektenvorlesung: *Jäde*, Pandektenvorlesung nach *Puchta*. Ein Kollegheft aus dem Wintersemester 1859/60 (2008).

²² *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (13); *Behrends* (Fn. 11), S. 113.

²³ *Kohut*, Rudolf von Jhering. Eine biographisch-kritische Studie, in: Westermanns Illustrierte Deutsche Monatshefte, Heft 357 (1886), S. 1, (2 f.); *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (13).

»Inwieweit muß der, welcher eine Sache zu leisten hat, den mit ihr gemachten Gewinn herausgeben?«. ²⁴ Bereits am 6. Mai 1843 hielt er seine erste Vorlesung »Principien des römischen Rechts«, die von einem zahlenden Zuhörer besucht wurde. ²⁵

Im Frühjahr 1845 ging er – nun als Ordinarius ²⁶ – nach Basel, nachdem er sich mit der Freundin seiner Schwester, *Helene Hoffmann* aus Oldenburg, verlobt hatte. Diese drängte ihn zur Rückkehr und so nahm er zum Herbst einen Ruf nach Rostock an. ²⁷ Hier wirkte er nun an der Seite seines ehemaligen Mentors und väterlichen Freundes *Thöl*, der ebenfalls einen Ruf erhalten hatte. Außerdem heiratete er seine Verlobte, mit der er nach eigenem Bekunden zwei wunderschöne Jahre verbrachte und nebenher mit zunehmender Hörerschaft Pandekten, Institutionen und Rechtsgeschichte las. In der neben der akademischen Tätigkeit zu entbehrenden Zeit betätigte er sich als munterer und beliebter Gesellschafter, der auch als musikalisches Talent selbst hervortrat. ²⁸ Da seine von ihm verehrte Frau Heimweh nach Schleswig-Holstein und ihrer Familie hatte, bemühte er sich um einen Ruf nach Kiel. Bevor er diesem folgen konnte, erlag seine geliebte Gattin jedoch am 3. April 1848 den Folgen der Geburt ihres Sohnes, der zwei Monate später ebenfalls verstarb. *Jhering* stürzte daraufhin emotional in ein tiefes Loch. ²⁹

Im Sommer 1849 trat er nach einigen verwaltungsbedingten Verzögerungen seinen Dienst in Kiel an, wo er mit der Tochter eines ihm schon länger bekannten Anwalts, *Ida Frölich*, am 20. November 1849 den Bund der Ehe einging. Bereits 1850 erblickte der erste Sohn der Eheleute, *Hermann Albrecht Friedrich*, das Licht der Welt. ³⁰

Derartig behaglich in seinem neuen Glück eingerichtet, begann er, einen bereits das ganze Jahrzehnt über gehegten Wunsch in die Tat umzusetzen: Die Veröffentlichung seiner Vorlesung über die Prinzipien des römischen Rechts. Mit dem am 27. April 1851 unterzeichneten Vertrag mit dem Leipziger Verleger *Härtel* war die erste Hürde genommen. Nicht einkalkuliert hatte er, dass ihm der Stoff unter den Fingern wuchs; er hatte das Gefühl, mit den Gedanken zu diesem Thema niemals fertig zu werden – war nun allerdings zur Ablieferung von Manuskripten in den Druck gezwungen.

²⁴ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (13). Die Schrift wurde im Jahr 1844 zusammen mit zwei weiteren Arbeiten aus dem Besitz- und Erbrecht unter dem Titel »Abhandlungen aus dem Römischen Recht« veröffentlicht, gewidmet seinem »theuern Lehrer und Freunde, Herrn W. Reuter, Conrector am Lyceum zu Aurich in Ostfriesland, in tiefster Dankbarkeit« gewidmet [vgl. *Kunze*, (Fn. 4), S. 11 (24 Anm. 28)].

²⁵ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (14).

²⁶ Zur Erläuterung: Inhaber eines Lehrstuhls an einer wissenschaftlichen Hochschule, nachdem er einen Ruf erhalten und angenommen hatte.

²⁷ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (14).

²⁸ Vgl. auch *Hall*, Erinnerungen einer alten Rostockerin an Rudolf von Jhering, in: Göttinger Jahrbücher 1955/56, 85 (88 f.).

²⁹ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (14).

³⁰ 1. Kind: (1850–1930) ∞ *Maria Anna Clara Belzer* (1846–1906) und ∞ *Meta Johanna Buff* (-1929) Tochter des Physikers *Heinrich Buff* und seiner zweiten Frau *Johanna Moldenhauer*.

So gestaltete sich die Entstehung des »Geist des römischen Rechts« zu einem Wettlauf gegen den eigenen Ehrgeiz und die Zeit. Weil er sich in immer neuen und tiefgehenden Fragen verlor und wegen seiner Unzufriedenheit häufig ganze Passagen umschrieb, musste er sich zwingen, Teile seines Manuskripts *peu à peu* in den Druck zu geben. ³¹

D. Gießen (1852-1868)

1852 folgte er fast wider Willen einem Ruf nach Gießen, ³² einem seinerzeit eher provinziatischen Nest von knapp 9.000 Einwohnern, nachdem alle seine bewusst utopischen Forderungen der Berufungsverhandlungen erfüllt worden waren. Seinem anfänglichen Unwillen zum Trotz genoss er bald sein neues Leben in seiner Villa mit Garten, in der er Ruhe und Konzentration zum Arbeiten an seinen Werken fand und umfangreiche Korrespondenz pflegen konnte. ³³ Darüber hinaus frönte er seinem Bedürfnis nach Geselligkeit, indem er als Pianist zu Kammermusikabenden bat oder bekannte Virtuosen zu Gastspielen in den örtlichen Konzertverein lud sowie anregende Diskussionsabende und Kartenspiele mit Freunden und Bekannten veranstaltete.

»Seine ungewöhnliche ausgiebige, schlagfertige, sprudelnde, dabei witzige und freundliche Art machte ihn bald zum Mittelpunkt lebhaft bewegter Juristengruppen; seine Lust und Gabe Anekdoten drastisch vorzutragen, unerschöpflich und allezeit bereit zu geselliger Initiative, machte ihn zum beliebtesten Gesellschafter.« ³⁴

In Gießen kamen zwischen 1852 und 1862 auch seine weiteren vier Kinder zur Welt: *Elise Marie Agathe Helene, Karl Friedrich August, Ernst Albrecht Wilhelm Heinrich und Rudolf Justus Heinrich Hermann Ludwig*. ³⁵ Seinen Kindern erlaubte er teilweise, ihn auf seinen Spaziergängen in der Umgebung Gießens zu begleiten oder kletterte mitunter nach dem Mittagessen mit ihnen in die Krone des Kirschbaums im Garten seiner Villa. ³⁶

Die Gießener Juristische Fakultät war eine der damaligen Spruchfakultäten. Diese wurden von den Oberappellationsgerichten im Wege der sog. Aktenversendung beauftragt, um Rechtsrat einzuholen. ³⁷ Diese Aktenversendung, die *trans-*

³¹ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (14).

³² *Klippel*, Rudolf von Jhering an der Juristischen Fakultät der Ludwigs-Universität Gießen (1852-1868), in: Behrends (Hrsg.), Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, 2. Auflage (1993), S. 31-35.

³³ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (15).

³⁴ *Kuntze*, Nachruf, Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 2 (1892), S. 609.

³⁵ 2. Kind: *Helene* (1852-1920) ∞ *Victor Gabriel Ehrenberg* (1851-1929): Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. in Göttingen; 3. Kind: *Friedrich* (1853-1919); 4. Kind: *Albrecht* (1856-1924) ∞ *Emma Hildebrand*; 5. Kind: *Rudolf* (1862-1934) ∞ *NN. Hube*.

³⁶ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (15); vgl. ferner *Kunze*, »Lieber in Gießen als irgendwo anders ...«, Rudolf von Jherings Gießener Jahre (2018), S. 11-39.

³⁷ *Behrends*, Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, 2. Auflage (1993), S. 67.

missio actorum, galt als charakteristische Rechtsinstitution der frühneuzeitlichen Rechtspflege.³⁸

Ende 1858 hatte *Jhering* in seiner Funktion als Rechtsgutachter für die Gießener Spruchfakultät unter anderem einen Rechtsfall zu begutachten, der später als Schiffspartenfall gewisse Berühmtheit erlangte.³⁹ Bei der Begutachtung protestierte sein Rechtsgefühl: Betroffen war »die Frage, ob ein Verkäufer, der eine Sache zweimal verkauft hat, durch Untergang der Sache den Kaufpreis von beiden Käufern einklagen kann«, die *Jhering* im Jahre 1844 in seiner Habilitationsschrift »den Quellen nach geglaubt hätte behaupten zu müssen.«⁴⁰ *Jhering* hinterfragte nun zunehmend den Stellenwert seiner Konstruktionslehre. Rückblickend offenbarte *Jhering*, dass dieses Rechtsgutachten in ihm einen methodischen »Umschwung«⁴¹ hervorgerufen hatte.⁴² »[T]rotz wochenlangen Nachdenkens«, formulierte er in einem Brief an seinen Freund *Carl Friedrich von Gerber*, sei »er nicht imstande« gewesen, »die Ablehnung der Klage, von deren rechtlichen Unhaltbarkeit er nunmehr überzeugt war, mittels der juristischen Konstruktion zu begründen.«⁴³ Sein Rechtsgefühl war es, das ihn entgegen der Konstruktionslösung »mit einem dem Kaufrecht ganz fremden ad hoc-Argument« zu einer Entscheidung verhalf.⁴⁴

Die Begutachtung dieses Falls und letztendlich sein Rechtsgefühl bewirkten, dass *Jhering* die dogmatische Lösung des Rechtsfalls hinsichtlich Sinn und Zweck des anzuwendenden Gesetzes überprüfte und die Anwendung des Gesetzes gegebenenfalls anpasste. Auf diese Weise hatte *Jhering* eine

neue, auf den Einzelfall bezogene Kontrollinstanz für die Prüfung der Korrektheit der rechtlichen Lösung geschaffen.⁴⁵

Insbesondere in seiner Gießener Zeit⁴⁶ vollzog sich inhaltlich eine bereits in seinen Studien zuvor angelegte Abkehr von der Historischen Rechtsschule. Letztere war von *Savigny* begründet worden – und bereits in dessen letzter Vorlesung im Wintersemester 1841/42 fühlte er sich über ihn hinausgewachsen. In offene Opposition ging er mit seinen Qualifikationsschriften zwar noch nicht, aber bereits in Rostock veröffentlichte er 1847 seine »Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen« zur Begleitung seines Pandekten-Praktikums. Darüber hinaus veröffentlichte er bereits 1861 – allerdings zunächst anonym⁴⁷ – »Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz. Von einem Unbekannten.«⁴⁸, in denen er die Historische Rechtsschule inhaltlich scharf kritisierte. *Jhering* hielt der Historischen Schule insbesondere einen irrealen, zu einseitigen Blick auf das Recht vor. In seiner spöttischen Art beschreibt er ihre Jurisprudenz als einen »Tummelplatz für die Fanatiker des Gedankens«, die »ausschließlich nur noch die Fata Morgana einer Welt [erblicken], in der der abstracte Gedanke das Scepter führt.«⁴⁹ Mit dieser Kritik zielte er insbesondere auf *Savignys* Vorstellung vom Volksgeist, der diesen als etwas Feststehendes, Vorgegebenes ansah. *Jhering* hingegen verstand Recht als Ergebnis eines historisch-progressiven Erfahrungsprozesses.⁵⁰ Aufgrund seiner Tätigkeit als Praktiker strebte er insbesondere nach der Analyse konkreter Lebensverhältnisse⁵¹; die Rechtspraxis und nicht der Gelehrte im Elfenbeinturm sollte die praktischen Bedürfnisse offenlegen und die Rechtsdogmatik sodann Ergebnisse für die tatsächlichen Probleme liefern.

38 *Kischkel*, Die Spruchfähigkeit der Gießener Juristenfakultät. Grundlagen – Verlauf – Inhalt (2016), et passim.

39 *Jhering*, Nachlass SUB Göttingen Cod. Ms. Jhering 8:10, aus dem Göttinger Nachlass erstmals ediert von *Kroppenberg*, Die Plastik des Rechts. Sammlung und System bei Rudolf v. Jhering (2015), Anhang, S. 60-87; ferner *Jhering*, Beiträge zur Lehre von der Gefahr beim Kaufcontract (1), in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 3 (1859), S. 449 ff.

40 *Jhering*, Brief an Gerber v. 06. Januar 1859, Ehrenberg-Briefe (1913), S. 108. Vgl. ferner *ders.*, Abhandlungen aus dem Römischen Recht (1844), S. 36 f.

41 Objektiv betrachtet war die Entwicklung kein tatsächlicher Umschwung; im Gegenteil, *Jhering* blieb zeitlebens der Dogmatik verhaftet. So passt auf die Beschreibung *Jherings* methodischer Entwicklungen daher besser die Bezeichnung eines »Perspektivwechsel[s] von einer rein wissenschaftsimmanent operierenden Dogmatik zu einer Dogmatik, die ihre Verwirklichungsbedingungen in den Institutionen und Verfahren der Rechtsanwendung« einbezieht. [*Wischmeyer*, Zwecke im Recht des Verfassungsstaates. Geschichte und Theorie einer juristischen Denkfigur (2015), S. 85]. Zu Recht löst sich die *Jhering*-Forschung nach und nach von der herrschenden Auffassung von einem »Damaskus«-Erlebnis. [vgl. zu seiner methodenkritischen Wende: *Birr*, Der Schatten des Wanderers. Einzelfall, Rechtswandel und Fortschritt in Rudolf von Jherings Lehre vom Rechtsgefühl, Dissertation im Erscheinen (2022), Kap. 1 II. 3.].

42 *Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, 13. Auflage (1924), S. 338 f.

43 *Jhering* (Fn. 40), S. 108 f.

44 *Behrends*, Jherings »Umschwung«, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung (ZRG RA) 134 (2017), 539 (549).

45 Vgl. *Birr* (Fn. 41), Kap. 3 III.; *Fikentscher* (Fn. 4), S. 244; jüngst *Mecke*, Begriff des Rechts und Methode der Rechtswissenschaft bei Rudolf von Jhering (2018), S. 245.

46 In dieser Zeit bildete sich eine neue Art eines Juristenstandes, die Naturwissenschaften erlebten in der wissenschaftlichen Anerkennung einen beachtlichen Aufstieg [*Haferkamp*, Pandektistik und Gerichtspraxis, in: Quaderni fiorentini 40 (2011), S. 177 (198 ff.); *ders.*, Die Historische Rechtsschule, 2018, S. 315], der Romanisten-Germanisten-Streit spitzte sich um 1840 zu und seit 1850 kam es zu einer Kodifikationswelle.

47 Die tatsächliche Urheberchaft *Jherings* lässt sich durch sein 1884 veröffentlichtes Sammelwerk »Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum« (vgl. Fn. 42) belegen.

48 Preußische Gerichtszeitung. Organ des deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 161-163; Deutsche Gerichts-Zeitung. Organ des deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 341-344.

49 *Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Dritter Theil. Erste Abtheilung (1865), S. 300.

50 Vgl. *Behrends*, Jherings Evolutionstheorie des Rechts zwischen Historischer Rechtsschule und Moderne. Eine wissenschaftsgeschichtliche Einordnung des *Jheringschen* Rechtsdenkens aus Anlaß der Herausgabe der Wiener Antrittsvorlesung »Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft?«, in: *ders.* (Hrsg.), Rudolf von Jhering, Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? *Jherings* Wiener Antrittsvorlesung vom 16. Oktober 1868. Aus dem Nachlaß herausgegeben und mit einer Einführung, Erläuterungen sowie einer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung versehen (1998), S. 93 (102).

51 *Jhering*, Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? *Jherings* Wiener Antrittsvorlesung vom 16. Oktober 1868, in: *Behrends* (Hrsg.), (Fn. 48) S. 19 (76).

Der Volksgeistlehre der Historischen Rechtsschule setzte *Jhering* damit eine (kontinuierliche) Hervorhebung des menschlichen Verstandes⁵² und des juristischen Geistes entgegen, die die »Erfahrungen, Lehren und Warnungen der Geschichte« reflektieren und praktisch umsetzen.⁵³ Als eine Ausprägung dieses (gelehrten bzw. juristisch gebildeten) Verstandes sah er als kritische Instanz das Rechtsgefühl an,⁵⁴ gleichsam als eine Art Kompass oder Diagnosewerkzeug.⁵⁵ Nach *Jhering* besitzt die am Recht gebildete Person ein Rechtsgefühl im Sinne eines Erfahrungsspeichers, der ihr bei der Herleitung einer dogmatischen Lösung behilflich ist. Daher spricht *Jhering* das Rechtsgefühl auch den Richtern der Vorinstanzen – und eben nicht nur den akademischen Rechtsgelehrten – zu, ohne dass jedoch eine Garantie für die Korrektheit des dogmatischen Resultats bestünde.⁵⁶ Darüber gibt wesentlich auch das von der Co-Autorin »Oheim-Fall« getaufte Rechtsgutachten aus dem »Umschwungs«-Jahr 1859 Aufschluss, welches im Rahmen ihrer Dissertationschrift erstmals in dem *Jheringschen* Nachlass ernsthaft wahrgenommen, besprochen und ediert wird.⁵⁷ Dennoch war die Idee des sich aufgrund des Erfahrungsschatzes und des praktischen Bedürfnisses der Gesellschaft entwickelnde Recht und seiner Begriffe für *Jhering* keine neue Erkenntnis. Bereits in der Abhandlung »Die Consolidation der *bonae fidei possessio* und der *jura in re alieno* durch die Analogie des Eigentums« stellt *Jhering* im Jahr 1844 den historischen Prozess dar, in dem die Römer von *Ulpianus* bis *Paulus* aufgrund der Fiktion des Ablaufs der Ersitzungsfrist im Rahmen der *actio Publiciana* den Ersitzungsbesitz (*bonae fidei possessio*) Schritt für Schritt, aber ohne dahinterstehendes System, von Fall zu Fall dem Eigentum gleichstellten.⁵⁸

Gemeinsam mit *Gerber* gründete *Jhering* die »Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts«, deren erster Band 1857 erschien. Auch seine berühmte Abhandlung zur *Culpa in contrahendo*⁵⁹ veröffentlichte er in den Jahrbüchern. Auch in dieser Abhandlung macht *Jhering* die produktive Kraft des Rechtsgefühls in Abgrenzung zur starren und sturen Sichtweise des antiquierten Volksgeistes stark. Die Grundproblematik der Situation des heutigen § 311 II BGB dürfte allen Leser*innen bekannt sein

52 Ausführlich zur Kritik *Jherings* an der Historischen Rechtsschule vgl. *Birr*, (Fn. 39), Kap. 1 I.; ferner *Haferkamp*, 2018 (Fn. 46), S. 318 ff.

53 *Jhering*, *Der Zweck im Recht*, Zweiter Bd., 2. Auflage (1886), S. 133; *ders.*, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Zweiter Theil. Zweite Abtheilung (1858), S. 446.

54 *Jhering*, *Beiträge zur Lehre von der Gefahr beim Kaufcontract* (2), in: *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*. Bd. 4 (1861), S. 366 (367).

55 Vgl. auch *Birr*, *Jhering's concept of Rechtsgefühl and its role in The Struggle for Law*, in: *Transformacje Prawa Prywatnego* 4/2017, 5-16.

56 *Birr* (Fn. 41), Kap. 3 II.-IV.

57 *Birr* (Fn. 41), Kap. 3.

58 *Jhering*, *Die Consolidation der bonae fidei possessio und der jura in re aliena* durch die Analogie des Eigentums, in: *ders.* (Hrsg.), *Abhandlungen aus dem Römischen Recht* (1844), S. 87 (89-118).

59 *Jhering*, *Culpa in contrahendo oder Schadenersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfektion gelangten Verträgen*, in: *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*, Bd. 4, 1861, S. 1-112.

– *Jhering* begründete den Lösungsansatz, den das (damals als gemeines Recht Anwendung findende) römische Recht noch nicht kannte, so:

»Man muß in seinem Glauben an das römische Recht jede Regung des gesunden Rechtsgefühls in sich unterdrückt haben, wenn man sich dabei zu beruhigen vermag, daß der Contract wegen mangelnden Consenses über das Quantum der Waare nicht zu Stande gekommen, eine Contractsklage folglich nicht möglich sei, die Voraussetzungen der act. legis Aquiliae aber nicht vorlägen. Wer fühlt nicht, daß es hier einer Schadensersatzklage bedarf?«⁶⁰

Im Jahr 1861 wird *Jhering* einer der Mitbegründer des noch heute bestehenden Deutschen Juristentages und engagiert sich als äußerst aktives Mitglied.⁶¹ Dennoch geht die Arbeit an »seinem Geist« weiterhin nur schleppend voran. Durch seine nun offen geäußerte Opposition zur immer noch herrschenden Historischen Rechtsschule ist er an den deutschen Hochschulen nicht mehr vermittlungsfähig und so bleibt er eineinhalb Jahrzehnte bei seinem behaglichen Lebensalltag in Gießen.⁶²

Dieses beschauliche Leben findet jedoch ein schmerzvolles Ende, als auch seine zweite Frau an ihrer Tuberkulose im September 1867 stirbt. Obwohl dies abzusehen war, traf dieser erneute Schicksalsschlag ihn tief. Sein Elend war niederschmetternd, was aus seiner charakteristischen, starken Emotionalität resultiert – weshalb er es in Gießen nun gar nicht mehr aushielt und die Zelte abbrechen musste. In seiner Verzweiflung nahm er den zuvor kategorisch ausgeschlossenen Ruf nach Wien an.⁶³

E. Wien (1868-1872)

Die Veränderung, auf die *Jhering* sich einließ, war einschneidend.⁶⁴ In Wien wurde *Jhering* nach anfänglicher Bestürzung über den Trubel und die Hektik der Großstadt mitgerissen von der in der Metropole herrschenden Aufbruchsstimmung. Nachdem die Österreichische Armee bei Königgrätz 1866 den Preußen unterlag, herrschte in Wien ein Wind des Neuanfangs und der Liberalisierung. Anstelle der alten Stadtmauer wurde ab den 1860er Jahren die Ringstraße gebaut und die Stadt blühte – auch kulturell – auf. Wenige Gehminuten von der alten Universität entfernt wohnte *Jhering* mit seinen jüngeren Kindern und deren Erzieherin *Luise Wilders*.⁶⁵

Euphorisch arbeitete er produktiv auf seine Antrittsvorlesung »Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft?« am 16. Oktober 1868 hin: Seine Vorlesungen erzielten einen solchen Erfolg,

60 *Jhering* (Fn. 59), S. 1 (4 f.).

61 *Behrends* (Fn. 18), S. 211 (214).

62 *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (17).

63 *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (18).

64 *Hofmeister*, *Jhering in Wien*, in: *Behrends* (Hrsg.): *Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages* am 17. 9. 1992, 2. Auflage (1993), S. 38-48.

65 *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (18 f.).

dass sie von Hunderten besucht wurden. Auch kulturell kam *Jhering* auf seine Kosten – Opern und Konzerte, aber auch Abende in gebildeter Gesellschaft ließen sein Herz höher schlagen. Im Sommer 1869 ehelichte er zudem seine dritte Ehefrau, ebenjene Erzieherin seiner Kinder.⁶⁶

Doch bald schon verdüsterte sich *Jherings* Stimmung, denn die Arbeit am »Geist« kam nun völlig ins Stocken. In der Bearbeitung des Kapitels der allgemeinen Theorie der Rechte drängte sich ihm auf, dass die Interessen des Einzelnen von den Zwecken der Gesellschaft abhingen, die diese mit der Rechtsordnung verfolge. Die zunehmend drängender werdende Erkenntnis, dass er sich zunächst mit diesem Gedanken auseinandersetzen müsste, lähmte ihn bei der Fertigstellung des »Geistes«. Hinzu tritt, dass sein enger Freund *Bernhard Windscheid* bei der Besetzung des Heidelberger Lehrstuhls, mit dem er geliebäugelt hatte, ihm vorgezogen wurde.⁶⁷

Der Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich 1870 machte ihn plötzlich zum eifrigen Nationalisten und Verehrer *Bismarcks*⁶⁸ und drängte seine persönlichen Probleme zeitweilig in den Hintergrund. Die Anfrage seines ehemaligen Mentors *Thöl* motivierte ihn ob der zu erwartenden Ruhe in einer (nord)deutschen Kleinstadt und aufgrund der geringeren Hörschaft, zu ihm nach Göttingen zu wechseln. Er erwartete, sich aufgrund weniger Ablenkung wieder voll auf seinen »Geist« konzentrieren zu können.⁶⁹ In Wien selbst fühlte er sich jedoch weiterhin nicht wohl.

Zum Abschied aus Wien hielt *Jhering* am 11. März 1872 auf Einladung der Wiener Juristischen Gesellschaft eine Rede über die Bedeutung der Rechtsverwirklichung für die Rechtsordnung.⁷⁰ Dieser berühmte Vortrag »Kampf ums Recht« eröffnet mit einer weiteren Opposition zu *Savignys* Historischer Rechtsschule und zur Akademisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums. »Das Recht ist kein logischer, sondern ein Kraftbegriff. Darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Waagschale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der andern das Schwert, mit dem sie es behauptet.«⁷¹ Veröffentlicht als Essay, wurde diese Schrift bereits in zwei Jahren zwölfmal aufgelegt und in 26 Sprachen übersetzt. Mit dem außerordentlichen Erfolg dieser Schrift wurde *Jhering* nach Einschätzung einiger zum berühmtesten deutschen Rechtswissenschaftler. Die Anerkennung erstreckte sich nicht nur auf Fachkreise, sodass es nun Berufungen hagelte, sondern auch auf breiteres gebildetes Publikum.⁷² Der österreichische Kaiser verlieh ihm – veranlasst durch den Kultusminister als Dank für die geleisteten Dienste – obendrein am 15. April 1872 den

erblichen Adel.⁷³ Optimistisch in die Zukunft schauend verließ er Wien mit großen Erwartungen für seine Göttinger Wirkungsstätte.

F. Göttingen (1872-1892)

Die Villa in der heutigen Bürgerstraße 12 – außerhalb des Walls, damals also noch im Grünen vor der eigentlichen Stadt gelegen – bezog *Jhering* im Juni 1872. Obwohl ihn regelmäßig Rufe in andere deutsche Städte ereilten, beispielsweise nach Leipzig und Heidelberg im Jahr 1874, hielt *Jhering* Göttingen für die restlichen zwanzig Jahre seines Lebens die Treue.⁷⁴ Grund dafür war mitunter, dass er sich behaglich eingerichtet hatte und als »Ritter vom Geist«, wie er sich im Scherz nannte, nach seinem Gusto Hof halten konnte. Auch in Göttingen lud er regelmäßig zu Essen und musikalischen Abenden ein und war generell gastfreundlich und beherbergte privat durchreisende Kollegen. Mit einem damals exorbitanten Gehalt konnte er es in der ihm noch aus seinen Studententagen bekannten Kleinstadt sehr gut aushalten.⁷⁵

Auch zur Produktivität fand *Jhering* in seinem großen Arbeitszimmer samt Flügel und Sofa mit Blick auf den parkartigen Garten wieder. Er hatte sich nun doch entschieden, zunächst den »Zweck im Recht« zu bearbeiten. Seine Vorlesungen zogen sowohl ausländische Adelige wie auch hervorragend talentierte Studenten an, woran er seine Freude hatte.⁷⁶

Im Zweck führt *Jhering* seine bereits im zweiten Teil des Geistes anklingende Überlegung, die Rechtsentwicklung entstünde durch die »bewußte und zweckmäßige Mit- und Nacheinanderarbeit Einzelner«,⁷⁷ fort. Recht sei das Ergebnis der weitsichtigen Koppelung von Erfahrungswissen und Selbstbeherrschung zum Wohle des menschlichen Zwecklebens, das den niederen oder vorübergehenden Vorteil opfert, um den höheren, langanhaltenden Gewinn zu erzielen.⁷⁸ Er versucht, nicht lediglich die Teleologie einzelner Normen zu ergründen, sondern die gesamte Rechtswissenschaft auf dem Entwicklungsgedanken zu basieren, womit er seinen lebenslangen Feldzug gegen die formalistische Historische Rechtsschule fortführt. Dass es ihm hier um die Implementierung einer neuen juristischen Methode geht, verdeutlicht er in einem Brief an *Windscheid*, dem er die Motivation für sein 1889 erschienenes Spätwerk »Der Besitzwille« schildert: »Aber [die Schrift über den Besitzwille] ist zugleich eine Tendenzschrift in [B]ezug auf die herrschende juristische Methode, und der Besitzwille dient mir nur als ein höchst geeignetes Objekt, um die Verkehrtheit der herrschenden Methode daran zu veranschaulichen

⁶⁶ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (19).

⁶⁷ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (19).

⁶⁸ Vgl. *Poschinger*, Bismarck und Jhering, Aufzeichnungen und Briefe (1908).

⁶⁹ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (20).

⁷⁰ Vgl. *Hofmeister* (Fn. 64), S. 38 (43 f.).

⁷¹ *Jhering*, Der Kampf ums Recht, 4. Auflage (1874), S. 2.

⁷² *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (20 f.).

⁷³ *Hofmeister* (Fn. 64) S. 38 (46).

⁷⁴ *Mitteis* (Fn. 1), S. 652 (653).

⁷⁵ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (21).

⁷⁶ *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (21).

⁷⁷ Vgl. *Mitteis* (Fn. 1), S. 652 (657).

⁷⁸ *Jhering*, Der Zweck im Recht, Erster Bd. (1877), S. 255.

und bei allen einzelnen Punkten, wo ich dazu Gelegenheit habe, die von mir befolgte zur Anwendung zu bringen.«⁷⁹

Das Thema des Besitzes ist insgesamt ein weiteres, das sich durch *Jherings* Leben hindurchzieht, indem er 1868 »Über den Grund des Besitzschutzes«, ebenjenes Werk von 1889 zum Besitzwillen und kurz vor seinem Tode noch einen Beitrag »Der Besitz« im zweiten Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften publizierte, der *posthum* noch einmal in seinen Jahrbüchern veröffentlicht wurde.⁸⁰ Gleichermaßen dürfte es eine plakative Bedeutung haben, denn auch in dieser Hinsicht stellt er sich prominent gegen das weit bewunderte Jugendwerk *Savignys* »Das Recht des Besitzes« von 1803 mit dem Ziel, auch dessen Dogmatik in diesem Bereich inhaltlich zu dekonstruieren.⁸¹

Im Jahr 1888 summt zu seinem 70. Geburtstag das Haus vor Gratulanten und Glückwünschen, auch in den Zeitungen erscheinen national und international Würdigungen seines Lebenswerkes. Besonders hervorzuheben ist die oben bereits angesprochene Gratulation des Reichskanzlers persönlich. Zu seinem 50-jährigen Doktorjubiläum 1892 gratulieren ihm noch einmal Gott und die Welt, außerdem werden ihm Ehrendoktorwürden und literarische Festgaben zuteil. Zu diesem Zeitpunkt ist er jedoch bereits schwer erkrankt und muss überwiegend das Bett hüten, sodass die Zusammenkunft (fast) aller seiner Kinder und Enkel ihn weitaus mehr erfreut. Seine Werke bleiben überwiegend unvollendet, denn bereits wenige Wochen nach seinem 74. Geburtstag verstirbt er am 17. September 1892 an Herzversagen. Letzte Ehre erweist ihm sein Freund *Windscheid*, der ebenfalls sechs Wochen später verstirbt.⁸²

⁷⁹ *Jhering*, Brief an *Windscheid* v. 5. August 1888, (Fn. 38), S. 406.

⁸⁰ *Jhering*, *Der Besitz*, in: *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts*. Bd. 32 (1893), S. 41.

⁸¹ Vgl. *Jhering*, *Über den Grund des Besitzschutzes*, 2. Auflage (1869), S. VI f.

⁸² *Kunze* (Fn. 4), S. 11 (22 f.); *Schultz*, Rede am Sarge des Geheimen Oberjustizrates Professor Dr. Rudolf von Jhering, gehalten am 20. September 1892 (1892), S. 3-7.

Die Nachwirkungen von *Jherings* Forschung strahlen noch weit über seinen Tod hinaus in die Rechtswissenschaft aus – zweifelsohne mit geteilter Ansicht in der Fachwelt über deren Güte:

»Wie kaum ein anderer Jurist seiner Zeit genöß *Jhering* auch im 20. Jahrhundert noch fortdauerndes wissenschaftliches Interesse, das von erbitterter Ablehnung bis zu gläubiger Verehrung reicht.«⁸³

Indem *Jhering* sich leidenschaftlich, teils daher auch überspitzt mit seinen eigenen früheren Gedanken auseinandersetzte und sie mitunter in drastischer Art revidierte, wurden einige seiner Sätze *posthum* aus ihrem Kontext gerissen und er fälschlicherweise als Vordenker der Freirechtsbewegung und des Sozialdarwinismus angesehen, dessen Frucht im Dritten Reich ans Tageslicht getreten sei.⁸⁴ Stattdessen hat *Jhering* dazu beigetragen, dass sich eine moderne Rechtssoziologie und soziologische Jurisprudenz herausbilden konnte, was ihm auch im Ausland hoch angerechnet wird. An seine Gedanken knüpfen die soziologische Strafrechtsschule von *Franz v. Liszt*, die Interessenjurisprudenz *Philipp Hecks* sowie die Freirechtslehre des Privatrechts an.⁸⁵

Gleichsam das Kondensat seines Lebens wurde *Jhering* und der Trauergesellschaft zum Abschied mit ins Grab gegeben:

»Er brachte in das Leben des Gelehrten hinein die starken Triebe einer Natur der That, - heftige Begehren und heftiges Empfinden, aber zugleich den ausdauernden gewaltigen Willen, die Kraft der Arbeit, den Muth zum Wagen, die unverwüsthliche Fähigkeit, des Lebens Inhalt aufzunehmen und zu geniessen, den Herrschersinn, den Andere bestimmt, und den Künstlersinn, der lebendig zu schauen vermag, und den Pulsschlag des Lebens fühlt.«⁸⁶

⁸³ *Falk*, *Jhering, Rudolph von*, in: *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (1995), S. 324 (325).

⁸⁴ *Behrends* (Fn. 11), S. 113 (120).

⁸⁵ *Hollerbach* (Fn. 2), S. 123 (124).

⁸⁶ *Schultz* (Fn. 82), S. 5.